

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 4. März 2026

1. Die Motion betr. **«Förderung von Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden»** von Gabriel Mäder (GLP), Martial Jacoma (Die Mitte), Sebastian Huber (SVP), Urs Huber (SVP), Dominic Muri (GLP) und Sarah Tosun (Die Mitte) vom 8. Mai 2024 wird als erledigt abgeschrieben.

2. Volksinitiative **«Eigentumswohnungen für Adliswilerinnen und Adliswiler»**, Umsetzungsvorlage

Zuhanden der Stimmberechtigten:

2.1 Die **Gemeindeordnung der Stadt Adliswil** vom 26. September 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 4a Wohnraumangebot

Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz, den Erhalt und die Förderung eines ausgewogenen Wohnraumangebots ein.

Art. 4b Massnahmen und Ziele

¹ Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnerinnen oder Partnern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnmöglichkeiten.

² Die Stadt verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung.

³ Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung fördert die Stadt mit verschiedenen Massnahmen die Bereitstellung von Wohneigentum.

Art. 4c Berichterstattung

Über die Entwicklung und Massnahmen aus Art. 4b orientiert der Stadtrat den Grossen Gemeinderat alle zwei Jahre in geeigneter Form.

2.2 Bei Annahme der Teilrevision durch die Stimmberechtigten an der Urne bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten der Änderung in der Gemeindeordnung nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Grosse Gemeinderat Adliswil hat am 4. März 2026 dem totalrevidierten **Gemeindeerlass über die Ausrichtung von Gemeindegremien zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der Stadt Adliswil** zugestimmt. Dieser Beschluss wird separat auf ePublikation.ch veröffentlicht.

Adliswil, 4. März 2026

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:

Martial Jacoma

Die Sekretärin:

Daniela Eggenberger

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).